

Bernd Dollinger, Matthias Rudolph, Henning Schmidt-Semisch, Monika Urban

## **Konturen einer Allgemeinen Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis (ATKAP). Poststrukturalistische Perspektiven**

**Erschienen in: Kriminologisches Journal. 2014. 46. Jg. S. 67-88**

### ***Zusammenfassung:***

*Der Beitrag skizziert eine Allgemeine Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis (ATKAP). Ein erster Bezugspunkt liegt in einem semiotischen Verständnis von Kriminalität: Sie wird als kulturelle Bedeutung konzipiert. Unterscheidungen zwischen Kriminalität und Kriminalisierung werden damit hinfällig, da Kriminalität nur als Sinnzuweisung existiert. Als zweiter und für eine sozialwissenschaftliche Kriminologie entscheidender Referenzpunkt wird die Relation von Struktur und Kontingenz beschrieben: Es gilt theoretisch zu begründen, wie die Kontingenz von Kriminalität mit ihren gleichsam ‚harten‘ Konsequenzen verbunden werden kann. Kriminalität ist nicht notwendig, aber sie konfrontiert mit Sinnzuweisungen und Maßnahmen, die nicht einfach verändert werden können und die sehr handfeste Folgen nach sich ziehen. Um diesen theoretischen Anspruch einzulösen, geht die ATKAP konsequent differenztheoretisch vor, indem Kriminalität als Prozessierung der Unterscheidung von „Kriminalität“ und „Nicht-Kriminalität“ verstanden wird. Die Vermittlung dieser Differenz wird unter Bezug auf die Diskurstheorie von Laclau bzw. Laclau und Mouffe als hegemoniale, politische Bedeutungszuschreibung interpretiert. Kriminalität fungiert als „leerer Signifikant“, der durch unterschiedliche Bedeutungen gefüllt wird. In ihn werden konfligierende Interessen eingespeist, so dass seine Bedeutung zwar nicht nichts ist, aber auch nicht fixiert werden kann. Sie ist zugleich unter- und überdeterminiert. Kriminalität repräsentiert folglich Kämpfe um Bedeutungen, die nicht stillgestellt werden können.*

**Keywords:** Kriminalitätstheorie, Hegemonie, Differenz, Kultur

### ***Abstract***

*The article provides an outline of a General Theory of Crime as Cultural Practice. The first reference point lies in a semiotic understanding of criminality which conceptualizes it as cultural signification. This makes any differentiation between crime and criminalization unne-*

*cessary, because crime exists only as an ascription of meaning). The second reference point which is decisive for a criminology rooted in the social sciences can be found in the relation between structure and contingency: it is crucial to explain in theoretical terms how the contingency of crime is connected to its somewhat “harsh” consequences. Crime is not necessary, but it evokes meanings and measures which cannot simply be altered and have very real consequences. Accordingly, in order to fulfill this theoretical requirement, the General Theory of Crime as Cultural Practice proceeds along the lines of differential theory and conceptualizes criminality as the process of differentiating between “crime” and “not crime.” With reference to the discourse theory of Laclau, as well as Laclau and Mouffe, the communication of this difference is interpreted as the hegemonic, political process of giving meaning. Crime functions as an “empty signifier,” which can be filled with variegated meanings. Conflicting interests feed into the term, so that its meaning isn’t “nothing,” but nevertheless cannot be fixed. Crime is simultaneously under- and over-determined. It follows that crime represents struggles for meaning, which cannot be resolved.*

**Keywords:** criminological theory, hegemony, difference, culture

## **1. Zur Einleitung: Über zwei Zugänge und den fehlenden Gegensatz von Kriminalität und Kriminalisierung**

An Kriminalitätstheorien herrscht bekanntermaßen kein Mangel: Ihre „verwirrende und fatale Vielfalt“ (Kunz 2011: 184) reicht von biosozialen und Persönlichkeitstheorien über sozialstrukturelle, ökonomische und Sozialisationstheorien bis hin zu Kontrolltheorien, zum Labeling Approach usw. Zugleich gibt es unterschiedliche Versuche, eine allgemeine Theorie der Kriminalität zu formulieren: Meist geht es bei diesen Versuchen entweder darum zu klären, was die unterschiedlichen kriminellen Verhaltensweisen in ihrem Kern verbindet bzw. was die übergreifende Eigenart krimineller Handlungen ausmacht (z.B. Gottfredson/Hirschi 1990), oder aber darum, über eine Integration unterschiedlicher Kriminalitätstheorien den Bereich des Kriminellen bzw. die Sinnprovinz der Kriminalität insgesamt zu erfassen und zu erklären (etwa Hess/Scheerer 2004). Unser Anliegen hingegen ist anders ausgerichtet: Wir fragen nicht nach den Ursachen von kriminellm Verhalten oder von Kriminalisierung (im Sinne einer „Warum“-Frage). Vielmehr suchen wir zunächst Kriminalität als spezifische Sinnreferenz („Was“) in den Blick zu nehmen, um ausgehend von diesem Punkt die Frage nach dem „Wie“ ihrer kulturellen und politischen Prozessierung zu stellen. Wir unternehmen

dies in einer diskurstheoretischen Herangehensweise. Spezifischer ausgedrückt, adressiert die Skizze einer *Allgemeinen Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis (ATKAP)* in post-strukturalistischer Perspektive die folgenden drei Fragen: Was ist unter Kriminalität zu verstehen? Wie kommt Kriminalität als hegemoniale kulturelle Praxis zustande? Wie sind Subjekte in die Hervorbringung von Kriminalität involviert? Unter Bezugnahme auf die Hegemonietheorie von Laclau bzw. Laclau und Mouffe versuchen wir, mögliche Antworten auf diese Fragestellungen zu formulieren und damit zugleich einige frühere Theorieofferten konstruktiv weiterzuführen.

Bevor wir die genannten Fragen zu beantworten suchen, wollen wir zunächst einige Grundüberlegungen unserer Herangehensweise verdeutlichen. Dabei ist es für eine sich als allgemein verstehende Theorie der Kriminalität u.E. vor allem notwendig, eine gewisse historische und kulturelle Unabhängigkeit gegenüber ihrem Gegenstand zu entwickeln. Eine allgemeine Theorie der Kriminalität sollte sich möglichst allgemein bzw. abstrakt auf das jeweils historisch konkrete Konzept „Kriminalität“ beziehen. Im Folgenden sei dies zunächst in Bezug auf zwei exponierte, international breit diskutierte Theorievarianten – nämlich a) die Theorie von Gottfredson und Hirschi und b) die cultural criminology – skizziert:

- a) Den international bekanntesten Entwurf einer Allgemeinen Kriminalitätstheorie legten Gottfredson und Hirschi (1990) vor. Sie kritisieren positivistische Traditionen der Kriminologie und unternehmen im Gegenzug den Versuch, eine von kulturellen und politischen Zuschreibungen unabhängige und in diesem Sinne „Allgemeine“ Theorie der Kriminalität vorzulegen. Kriminalität verstehen sie dabei als Verhalten, das auftritt, wenn geeignete objektive Gelegenheiten vorhanden sind, das aber vor allem auf Persönlichkeiten verweist, die über eine nur geringe Selbstkontrolle verfügen. Diese Konzentration auf defizitäre Selbstkontrolle als Kernelement jeder kriminellen Handlung mag einige Formen als „kriminell“ identifizierter Sachverhalte mehr oder weniger plausibel beschreiben (vgl. zur Debatte etwa Brown et al. 2010: 304ff; Lamnek 2008: 95ff; Lilly et al. 2011: 121ff; Watts et al. 2008: 125ff). Ihr Anliegen, eine allgemeine Kriminalitätstheorie zu formulieren, können Gottfredson und Hirschi mit diesem Ansatz jedoch nicht erfolgreich einlösen, da „Selbstkontrolle“ ihrerseits ein positivistisches Konzept ist, das spezifischen kulturellen, historisch etablierten Sichtweisen folgt und TäterInnen als nur kurzfristig planungsfähige Hedonisten diskreditiert. Wir teilen daher die Einschätzung von Kunz (2011: 154), dass man eine solche „atemberaubende Vereinfachung“ einer komplexen Realität eher in der „bebilderten Journaille als in einem international viel beachteten wissenschaftlichen

Werk“ erwarten würde. Nicht teilen können wir jedoch Kunz‘ Einschätzung, dass entsprechende Probleme einer Über-Simplifizierung allgemeine Kriminalitätstheorien prinzipiell betreffen, da sie nach „gemeinsamen Merkmalen“ von Kriminalität suchten, nur wenige Erklärungsvariablen beachteten und „einfache und konstante Abhängigkeitsbeziehungen annehmen“ (ebd.) müssten. Zwar muss eine allgemeine Kriminalitätstheorie tatsächlich gemeinsame Merkmale von Kriminalität erschließen und sie sollte wenige, plausible Faktoren berücksichtigen, aber sie muss nicht zwangsläufig von Konstanz oder klaren Abhängigkeiten ausgehen: So ist es u.E. ausgeschlossen, die heterogenen, strafrechtlich inkriminierten Tatbestände auf einen gemeinsamen Nenner der Kriminalitätsbegehung zu beziehen, denn was sollte in dieser Hinsicht z.B. komplexe Wirtschaftskriminalität mit situativ bedingter Gewalt, was sollten Delikte im Straßenverkehr mit der Verunglimpfung des Bundespräsidenten oder dem Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie gemeinsam haben? Die Idee, derartig Unterschiedliches mit der unzureichenden Selbstkontrolle einzelner TäterInnen oder überhaupt mit einer spezifischen, distinkten Motivations- oder Lebenslage von Delinquenten erklären zu können, ist nicht realistisch.<sup>1</sup> Die Tatbestände des (historisch jeweils aktuellen) Strafrechts haben nichts gemeinsam – außer der Tatsache, dass sie verboten sind. An dieser Stelle muss eine allgemeine Kriminalitätstheorie ansetzen: Kriminalität ist eine Bedeutung, die Handlungen und den für sie verantwortlich gemachten Personen zugeschrieben wird; Kriminalität ist ein „Unterscheidungsbegriff“ (Kunz 2008: 89), sie *ist* Kriminalisierung. Dieser Sachverhalt fordert ein semiotisches Kriminalitätsverständnis ein, das Kriminalität als Sinnzuweisung identifiziert, wobei diese Sinnzuweisung zugleich beinhaltet, dass eine Differenz gesetzt wird, indem zwischen Kriminalität und Nicht-Kriminalität unterschieden wird (worauf wir unten noch ausführlicher eingehen).

- b) Als zweiten Bezugspunkt wählen wir die „cultural criminology“, da sie diese Differenzsetzung betont, indem sie Kriminalität als Feld kultureller Auseinandersetzungen und damit als einen andauernden Kampf um Bedeutungen in den Blick nimmt (vgl. Ferrell

---

<sup>1</sup> Gleiches gilt für ältere Versuche, die Verletzung eines fiktiven gesellschaftlichen Moralkonsenses als Basis für die Definition eines „natürlichen“ Verbrechensbegriffs zu verwenden (z.B. Garofalo 1885/1968). In einer differenzierten, komplexen Gesellschaft – und möglicherweise gar weltweit – einen einheitlichen Moralkonsens zu unterstellen, wird der Komplexität aktueller Lebenszusammenhänge nicht gerecht (vgl. als Gegenentwurf Luhmann 1990). Ob ein solcher Konsens jemals bestanden hat, lässt sich bestreiten. Kriminologische Konflikttheorien widersprechen dieser Annahme mit Recht (vgl. im Überblick Lilly et al. 2011: 166ff; Muncie 2009: 119ff).

2007). Die entsprechenden Konflikte sind, wie Hayward und Young (2012: 124f) ausführen, nicht als Auseinandersetzungen um eine positiv oder vordiskursiv gegebene Form von Kriminalität zu verstehen, sondern Kriminalität wird in diesen Konflikten als Praxis konstituiert. Kriminalität wird damit konsequent als Kriminalisierung im Sinne einer umkämpften Bedeutungszuschreibung und einer permanenten Verhandlung um die Gültigkeit von Etiketten der Kriminalität sowie ihrer jeweils unterschiedlichen Nutzung durch eigensinnige Akteure bestimmt. Auf diese Weise wird aus der Tradition des „labeling approach“ die Qualität der Zuschreibung und aus der Tradition der Cultural Studies ein Begriff von Kultur übernommen, der sie als kreativen Umgang mit gesellschaftlichen Sinnangeboten konzipiert. Diese Sinnangebote werden zwar unterschiedlich verwendet, sie sind aber zugleich in gesellschaftliche Struktur- und Herrschaftsbedingungen eingelassen. Mit dieser Konzeptualisierung von Kriminalität als Umgang mit kulturellen Sinnangeboten ist die Position der Cultural Criminology zwar wesentlich näher an unserem Anliegen als der Theorieversuch von Gottfredson und Hirschi. Zugleich aber lässt sich aus der Cultural Criminology ein Theorieproblem ableiten, das auch in verschiedenen Varianten einer Kritischen Kriminologie von zentraler Relevanz ist (vgl. Dollinger 2010), und zwar das Problem der Vermittlung von (gesellschaftlicher) Struktur und Kontingenz: Im Falle der Cultural Criminology stehen Hinweise auf kreative und eigensinnige kulturelle Praxen neben Hinweisen auf die gesellschaftlichen Strukturbedingungen einer „late modernity“ (Ferrell et al. 2008: 56ff). Vergleichbar „klassischer“ sozialwissenschaftlicher Theorie wird dadurch eine Dichotomisierung von sozialer Struktur und kreativer Subjektivität kommuniziert; es werden bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse als gegeben gesetzt, die die Subjekte durch subversive bzw. transgressive Akte zu unterlaufen bzw. zu übertreten suchen (vgl. Young 2003). Im Rahmen anderer Kriminalitätstheorien wurde mit vergleichbarer Argumentationsform versucht, Etikettierungsthesen und marxistische Gesellschaftstheorien zu vermitteln (im Überblick vgl. Boogaart/Seus 1991; Lamnek 2008: 15ff; Pfohl 1994) und es wurde frühzeitig auf Probleme entsprechender Argumentationen hingewiesen (etwa Schumann 1974).

Wir nehmen die breiten Debatten um entsprechende Versuche auf, indem wir auf das Kernproblem des „ontological gerrymandering“ (Woolgar/Pawluch 1985) hinweisen, womit das Jonglieren mit widersprüchlichen wissenschaftstheoretischen Programmen und Positionen gemeint ist. Im Falle von Labeling und Gesellschaftsstruktur bedeutet dies: Die Annahme einer gegebenen gesellschaftlichen Struktur kontrastiert mit der im Etikettierungsansatz enthaltenen Pointe von Kontingenz als Grundlage der Rede bzw. Zuschreibung von Kriminalität

(vgl. Peters 2012: 228).<sup>2</sup> Wenn Etikettierungen in eine unterstellte Faktizität von Gesellschaft eingebettet werden, werden sie mit dem Anschein von Notwendigkeit ausgestattet; sie verlieren damit ihre Kontingenz. Werden, umgekehrt, strukturelle Bedingungen aus dem Etikettierungsgeschehen gänzlich ausgeblendet, so scheinen Zuschreibungen beliebig zu sein; die ‚harten‘ Konsequenzen und die strukturellen Implikationen von Etikettierungen blieben dann unberücksichtigt.

Beides ist unbefriedigend und bedarf einer theoretisch plausiblen Vermittlung, wie sie nachfolgend skizziert werden soll. Sie findet ein zentrales Motiv in dem Anliegen, sowohl der Nicht-Notwendigkeit von Kriminalisierung wie auch ihren strukturellen Implikationen gerecht zu werden, und dies, ohne Aporien zu generieren. Denn wenn in der Tradition des Etikettierungsansatzes Kontingenz für die Rede von Kriminalität anerkannt wird, so muss sie auch für die Thematisierung von Gesellschaft gelten. Es gibt keine Einigkeit darüber, was Gesellschaft ist oder in welcher Gesellschaft wir leben – auch nicht in der Soziologie als Referenzwissenschaft. Gesellschaftliche Ordnung und ihre Repräsentation sind konstitutiv umstritten; es konkurrieren verschiedene Diskurse um die Stabilisierung einer bestimmten Bedeutung (vgl. Moebius/Gertenbach 2008: 4134). Die Unterstellung einer spezifischen, prädiskursiven Form von Gesellschaft wird diesem Dissens nicht gerecht (vgl. hierzu Moebius/Reckwitz 2008; Stäheli 2000). Kriminalitätsdiskurse sind Orte, an denen über diese unterschiedlichen, konkurrierenden Gesellschaftsbilder und ihre Legitimität gerungen wird (vgl. Althoff/Leppelt 1995). Zwar wird über die Legitimität von Gesellschaft nicht nur in Kriminalitätsdiskursen verhandelt, aber in ihnen finden diese Verhandlungen einen prononcierten, mit Verhaltensimperativen und negativen Sanktionen bis hin zu dauerhaften Ausschließungen assoziierten Platz: Hier wird bestimmt, wer mit ‚gutem Gewissen‘ aus dem Kreis der Legitimen ausgegrenzt, wer Resozialisierungschancen erhalten und wer mit Nachsicht behandelt werden soll (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998). Die vielfältigen und widersprüchlichen Positionen, von denen aus eine Faktizität von Gesellschaft konstatiert wird, werden (auch) in Kriminalitätsdiskursen auf einen Nenner gebracht. Aber dieser Nenner muss fiktiv bzw. unterbestimmt bleiben, da die Differenzierung von Kriminalität versus Nicht-Kriminalität nicht stabi-

---

<sup>2</sup> Es ist argumentativ inkonsistent, gleichzeitig von einer in sich bestehenden Gegebenheit der Gesellschaft auszugehen und ihr eine Welt der bloßen Konstruktion entgegenzuhalten. Man kann versuchen, diese Inkonsistenz handhabbar zu gestalten, indem auf gesellschaftliche Tiefenstrukturen (im Sinne Bourdieus), einen kontextuellen Konstruktivismus (im Sinne Bests), die Gleichzeitigkeit von Struktur und Strukturierung (im Sinne Giddens‘) oder anderes abgestellt wird. Aber dies sind pragmatische Lösungen, die die prinzipielle Inkonsistenz nicht aufheben. Sie negieren, dass die jeweils unterstellten „brute facts“ strittig sind.

lisiert werden kann; sie ist nicht in sich aussagekräftig (s. Punkt 2.1). Allerdings kann und sollte gerade die Unmöglichkeit, eine eindeutige und alternativlose Rede von Kriminalität wie auch von Gesellschaft zu stabilisieren, zum kriminologischen Erkenntnisgegenstand werden, indem Projektionen und Bilder gesellschaftlicher Ordnung rekonstruiert werden, die in Kriminalitätsdiskursen zum Tragen kommen. Von ihnen aus kann empirisch auf diskursive Positionen rückgeschlossen werden, die spezifische Forderungen – z.B. hart mit Kriminalität umzugehen oder eine rationale Kriminalpolitik zu verfolgen – als (vermeintlich) plausibel und alternativlos vertreten und sich ihrerseits durch entsprechende diskursive Artikulationen konstituieren (vgl. hierzu Laclau 2005: 72ff).<sup>3</sup>

Kriminalitätsdiskurse beinhalten in diesem Sinne hegemoniale Vorstellungen, gewissermaßen Imperative gesellschaftlicher Ordnungsbildung. Aber Hegemonie entspringt nicht der Fabrik, und sie ist auch nicht kausal auf andere gesellschaftliche Strukturbedingungen zurückzuführen, die Form und Inhalt einer hegemonialen Konstellation garantieren könnten (vgl. Silbey 2005, 330f). Sie verweist weniger auf eine gegebene Faktizität von Gesellschaft als auf diskursive Vergewisserungsversuche, in denen über die Verfasstheit von Gesellschaft gerungen wird (z.B. Bogner 2012; Schimank/Volkman 2000).<sup>4</sup>

Es liegt deshalb nahe, die so beschriebene Kontingenz konsequent auszubuchstabieren und sie zur Grundlage einer Kriminalitätstheorie zu machen. Dies jedoch als eine Grundlage, die sich entzieht und die objektivistische Positionsbestimmungen vermeidet, da sie „nicht länger auf einen Grund zurückverweist, der als Ableitungsprinzip fungieren würde“ (Laclau 2007a: 120). Kriminalität, so könnte man im Rekurs auf Derrida (1983: 108) beschreiben, wird „im Rückgang auf einen Nicht-Ursprung“ begründet. Die unterstellte Differenz von Kriminalität und Nicht-Kriminalität beruht demnach nicht auf einer wie auch immer zu verstehenden Natur der Sache, sondern sie nimmt auf Konventionen und Redeweisen Bezug, die auch anders möglich wären und die in sich nicht eindeutig sind. Die meisten Kriminalitätstheorien argumentieren anders: Sie konstruieren einen Grund bzw. ein Ableitungsprinzip, indem sie sich

---

<sup>3</sup> In der Wissenssoziologie hatte Ludwik Fleck (1980: 69) dieses Anliegen als Versuch umschrieben, ohne „ein ‚Fixum‘“ auszukommen, d.h. in unserem Fall: weder Kriminalität noch Gesellschaft der diskursiven Auseinandersetzung zu entziehen.

<sup>4</sup> „Für den Begriff der Gesellschaft bedeutet die diskursive Verfasstheit des Sozialen vor allem, dass es keinen Sinn gibt, von *der* Gesellschaft in objektiver Weise zu sprechen (...) Es existieren andauernde und andauernd scheinende Prozesse der Vergesellschaftung und verschiedenste, fragile, einander häufig gegenseitig beeinflussende gesellschaftliche Formierungen. Doch *die* Gesellschaft gibt es ebenso wenig wie *den* Diskurs“ (Nonhoff 2007a: 9f).

entweder (ätiologisch) auf Kriminalitätsbegehung oder (kritisch) auf Kriminalisierung beziehen; dabei negieren sie allerdings die Kontingenz des jeweils eingenommenen Ausgangspunktes. Wir gehen demgegenüber davon aus, dass mit Kriminalität lediglich eine Differenz gesetzt wird, und folgern hieraus zwei weiterführende Aspekte:

*Erstens* ist zwischen einem allgemeinen und einem integrativen Theorieanspruch zu unterscheiden. Es ist u.E. unmöglich, eine ernsthaft integrative Theorie zu formulieren, da nicht einmal Einigkeit darüber besteht, was Kriminalität ist. Angesichts dieses Dissenses können höchstens – wie wir dies nachfolgend partiell unternehmen – einige ähnliche Elemente von Theorien zusammengebracht werden;<sup>5</sup> eine nachhaltige Integration verschiedener Theorien erscheint jedoch ausgeschlossen. Allgemeingültig ist jedoch, dass Kriminalität Kriminalisierung ist, denn ohne diese Bedeutungszuweisung und die durch sie angesprochene Differenzsetzung von Kriminalität und Nicht-Kriminalität könnte nicht von Kriminalität gesprochen werden; sie würde nicht existieren. Auf diese Differenz zu rekurrieren, kann folglich allgemeinen Anspruch erheben; hier liegt der Ausgangspunkt für eine Allgemeine Kriminalitätstheorie.

*Zweitens* müssen Setzungen – im Sinne einer *allgemeinen* Theorie der Kriminalität – sehr vorsichtig vorgenommen werden. Gänzlich ohne sie kann man zwar nicht auskommen, und auch wir nehmen Setzungen vor, indem wir von Differenzen und ihrer diskursiven Vermittlung ausgehen. Diese Setzungen sind u.E. plausibel zu rechtfertigen, da sie reflexiv auf die eigene Theorie zurückverweisen, indem diese sich als Differenz gegenüber anderen Positionen und Teil eines Diskurses zu Kriminalitätstheorien versteht. Starke Setzungen hingegen – im Sinne von: „Die Gesellschaft ist...“ oder: „Man wird kriminell, weil...“ – sind demgegenüber in deutlich höherem Maße erklärungsbedürftig. Sie erkennen Kontingenz nur partiell an und verkennen, dass ihre zentralen Theorieelemente diskursive Konflikte um die Faktizität von Gesellschaftsbildern bereits im Ausgang ihrer Argumentation unkenntlich machen.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Die nachfolgenden Ausführungen nehmen v.a. Bezug auf interaktionistische und diskurstheoretische Positionen; speziell in Referenz auf kriminologische Theorietraditionen werden Labeling-Ansätze im Rahmen einer poststrukturalistischen Kultur- und Hegemonietheorie weitergeführt.

<sup>6</sup> Entsprechend gehen wir auch nicht von einer Unterscheidung von Makro- und Mikro-Ebenen aus (z.B. Hess/Scheerer 1997), da mit dieser Unterscheidung zwar verbundene, aber (relativ) eigenständige und objektiv sortierbare Gesellschaftslagen vermutet werden. Wir versuchen im Gegenzug, unsere Argumente analog zu Latour (2007) „flach“ zu halten und von unmittelbar Gegebenem auszugehen. Das bedeutet für uns, Diskurse zu thematisieren, in denen Differenzen prozessiert werden.

## **2. Kriminalität als kulturelle Praxis**

Im Folgenden versuchen wir, das bisher Gesagte zu konkretisieren, indem wir die drei oben bereits angesprochenen und unserer Einschätzung nach zentralen Fragen für eine Allgemeine Kriminalitätstheorie bearbeiten: Was ist Kriminalität? (2.1) Wie kommt Kriminalität als hegemoniale kulturelle Praxis zustande? (2.2) Wie sind Subjekte in die Hervorbringung von Kriminalität involviert? (2.3) Zwar wird mit diesen drei Fragen nur ein Teilbereich relevanter Themen angesprochen, und auch die jeweiligen Antworten können hier nur angerissen werden. Gleichwohl soll eine Theorieskizze gezeichnet werden, die eine spezifische Verortung hinsichtlich dieser kriminologisch zentralen Fragen leistet.

### **2.1 Kriminalität als „leerer Signifikant“**

Kriminalität als Differenzbehauptung zu verstehen, bedeutet einerseits, dass sie nicht positiv und eindeutig bestimmt werden kann; andererseits wird im Rahmen von Kriminalitätsdiskursen verhandelt und tentativ festgelegt, was Kriminalität ist und welche Handlungen (oder Unterlassungen) als nicht-kriminell, konform etc. zu gelten haben (vgl. Garland 1993: 268). Kriminalität verweist auf politische Auseinandersetzungen und rhetorische Konstruktionsleistungen (vgl. Beckett 1997: 5ff), wobei Kriminalitätsdiskurse gleichermaßen auf Devianz *und* Konformität abstellen. Die Grenze des Nicht-Kriminellen ist folglich keine Grenzlinie zum Kriminalitätsdiskurs und ihm äußerlich, sondern eines seiner Elemente: Kriminalitätsdiskurse legen nicht nur fest, was Kriminalität bzw. wer kriminell ist, sondern auch, was Nicht-Kriminalität bzw. wer nicht kriminell ist. Kriminalitätsdiskurse umschließen also keineswegs „nur“ die Diagnosen, Definitionen und sonstigen Begrifflichkeiten hinsichtlich der Kriminalität und der Kriminellen, sondern sie verhandeln zugleich auch, was konforme Verhaltensweisen sind bzw. wie ein „richtiges Leben“ auszusehen hat. Foucault (1998) hatte in diesem Sinne folgerichtig konstatiert, dass die Art und Weise, wie mit Kriminalität umgegangen und wie sie thematisiert wird, als charakteristisch für soziale Prozesse insgesamt betrachtet werden kann. Er legte jedoch kein theoretisches Instrumentarium vor, mit dem die Art und Weise aufgeschlossen werden kann, wie sich entsprechende Diskurse organisieren und es möglich wird, dass aus dem von ihm festgestellten Gewimmel an Diskursen einzelne eine dominierende, hegemoniale Bedeutung gewinnen.

Im Rekurs auf Laclau (2007a) bzw. Laclau und Mouffe (2006) lassen sich diese Prozesse hegemonietheoretisch konzipieren.<sup>7</sup> Mit ihnen ist davon auszugehen, dass die Grenzbestimmung von Kriminalität und Nicht-Kriminalität Teil von Kriminalitätsdiskursen ist, so dass diese Diskurse bestimmen, was sie vermeintlich als gegeben voraussetzen, nämlich eine spezifische Qualität von Kriminalität im Vergleich zu Nicht-Kriminalität. Es wird unterstellt, es sei möglich zu beschreiben, wo die entsprechende Grenzlinie verläuft, obwohl der Verlauf der Grenze gerade der zentrale Verhandlungsgegenstand von Kriminalitätsdiskursen ist und daher permanent zur Debatte steht. Die Pointe hierbei ist nicht, was bereits den Arbeiten zum Labeling Approach zu entnehmen ist, nämlich dass Kriminalität Einzelnen oder Gruppen zugeschrieben und dadurch jeweils konkretisiert wird; entscheidend ist vielmehr *das Scheitern* der Bestimmung von Kriminalität. In diskurstheoretischer Perspektive müsste eine eindeutige Bestimmung von Kriminalität voraussetzen, dass Kriminalitätsdiskurse stillgestellt werden können, damit jedes Element in ihnen „seinen“ zweifelsfreien Ort findet. Es müsste hierzu eine eindeutige Grenze von Kriminalität und Nicht-Kriminalität geben, die diskursiv lediglich repräsentiert wird; in den Worten von Laclau und Mouffe (2006: 161ff) müsste es einen repräsentierbaren „Antagonismus“ geben, d.h. einen eindeutigen und konsentierten Bereich des Nicht-kriminellen und Konformen. Allerdings hatten wir oben bereits festgestellt, dass die Trennung von Kriminalität und Nicht-Kriminalität diskursiv konstituiert wird; ihre Grenze verläuft also *im Inneren* der Kriminalitätsdiskurse. Diese Diskurse enden demnach nicht dort, wo sie behaupten (nämlich an der Grenze der Bearbeitung von Kriminalität), sondern sie definieren, um Kriminalität zu konstituieren, ein „Anderes“, außerhalb ihrer Grenzen Liegendes („Nicht-Kriminalität“, „Konformität“, „Normalität“ usw.). Wenn dieses Andere jedoch im Inneren von Kriminalitätsdiskursen situiert ist, kann es nicht Außen liegen und den Kriminalitätsdiskurs fixieren. Deshalb sprechen Laclau und Mouffe (2006: 165) von einem Antagonismus als „Zeuge der Unmöglichkeit“, Diskurse zu schließen und zu fixieren. Es gibt keine „wirkliche“ äußere Grenzlinie, in diesem Fall von Kriminalitätsdiskursen. Sie sind darauf angewiesen, Unterscheidungen zu treffen, womit zugleich immer auch Vorstellungen vom „normalen“, „richtigen“ bzw. „konformen“ Leben zum Tragen kommen und verhandelt werden, ohne dass diese Vorstellungen objektiv und zweifelsfrei feststünden. Hierauf verweist Laclaus (2007b: 28) Rede von einer „Spur des Nicht-Repräsentierbaren im Repräsentierbaren“, denn der Antagonismus bleibt ebenso unmöglich wie anwesend. Da in Kriminalitätsdiskursen nicht nur

---

<sup>7</sup> Wir können die Theorie hier nicht im Einzelnen wiedergeben und diskutieren. Hierzu sei z.B. verwiesen auf die Darstellungen und Debatten in Butler et al. (2000); Critchley/Marchart (2004); Dzudzek et al. (2012); Nonhoff (2007b).

über Kriminalität, sondern auch über die Differenz zu Nicht-Kriminalität und deren Wesen verhandelt wird, muss der Versuch, Kriminalität zu repräsentieren, scheitern. Angesichts heterogener Lebens- und Handlungsentwürfe und der zahlreichen Möglichkeiten, sie zu klassifizieren, ist es lediglich möglich, partikuläre Vorstellungen von „falschem“ und „richtigem“ Verhalten anzugeben. Zwar geben sich diese partikulären Vorstellungen der Differenz von Kriminalität und Nicht-Kriminalität als universalistische, eindeutige und notwendige Grenzbestimmung aus. Da aber alternativlose Bestimmungen von Kriminalität und Nicht-Kriminalität nicht möglich sind, sind sie stets nur als partikuläre, sich zum Universalismus aufschwingende Differenzbestimmungen möglich. Ihre Allgemeingültigkeit wird lediglich simuliert, während alternative Positionen unterdrückt werden (vgl. grundlegend Wullweber 2012: 45). Laclau (2005: 70) nutzt dies zur Bestimmung von Hegemonie: „one difference, without ceasing to be a *particular* difference, assumes the representation of an incommensurable totality. In that way, its body is split between the particularity which it still is and the more universal signification of which it is the bearer. This operation of taking up, by a particularity, of an incommensurable universal signification is what I have called *hegemony*.“

Kriminalität ist, wie wir oben beschrieben hatten, lediglich eine Differenzsetzung. Wir können nun hinzufügen, dass diese Grenzsetzung in dem Sinne unmöglich ist, dass sie nicht (eindeutig) begründet werden kann, da ein tatsächliches „Außen“, ein Antagonismus von Kriminalitätsdiskursen, nicht existiert, so dass eine Schließung des Diskurses – und damit eine Fixierung der Bedeutung von Kriminalität – nicht gelingen kann. Alternative Identifikationsmöglichkeiten bleiben jederzeit denkbar und bedrohen hegemonialisierte Kriminalitätsdiskurse. Da der unmögliche Grund jedoch präsent bleibt und diskursiv verhandelt wird – weshalb wir oben mit Laclau von seiner Anwesenheit als „Spur“ gesprochen hatten (vgl. auch Dollinger 2010: 206ff) –, kann auf ihn Bezug genommen werden, um dauerhafte Hegemonie anzustreben. Es können gewissermaßen Einigungen realisiert werden, denen zufolge bestimmte Haltungen oder Taten nicht akzeptabel sind und sanktionsbehaftet sein sollten, indem man sich von ihnen distanziert. Betrachten wir dies an einem Beispiel: Man muss sich nicht im Einzelnen darauf verständigen, in welcher Gesellschaft man leben möchte, wenn man sich darauf einigt, dass die willentliche Tötung anderer Menschen nicht toleriert werden darf. Gegenüber einer derartigen, negativen Bestimmung können sich unterschiedliche Positionen, pointiert ausgedrückt, schnell einig werden. Diese Positionen sind dem Tötungsverbot gegenüber äquivalent; sie stützen es und sind folglich in dieser Hinsicht gleichwertig, wie unterschiedlich sie auch ansonsten sein mögen. Allerdings handelt es sich um eine dürftige Bestimmung, da sie „nur“ eine Abgrenzung vornimmt, keine positive Bestimmung einer Ge-

meinsamkeit. Gegenüber der Vielzahl möglicher Unterscheidungen des sozialen Lebens leistet eine derartige Logik der Äquivalenz lediglich „eine übergreifende, notwendig simplifizierende Identifizierung“ (Reckwitz 2008: 77; hierzu Laclau/Mouffe 2006: 167ff).

Kriminalität ist in diesem Sinne sparsam definiert, aber dies ist eine zentrale Eigenschaft, da sie es erlaubt, Bestimmungen vorzunehmen, die scheinbar trivial und doch so voraussetzungsvoll sind, dass sie unmöglich sind: Sie sind *einerseits trivial*, da die Logik der Äquivalenz kaum Aussagen trifft; „wir“ können „uns“ bspw. relativ einfach darauf einigen, die willentliche Tötung anderer Menschen als kriminell zu definieren. *Andererseits ist diese Bestimmung aber zu voraussetzungsvoll*, da unmittelbar deutlich wird, dass „wir“ „uns“ nur scheinbar auf ein „Wir“ geeinigt haben, indem „wir“ Tötung verboten haben. Dies wird anhand der Fälle einsichtig, bei denen die Eindeutigkeit des Tötungsverbots oder entsprechender Sanktionen in Frage steht, etwa im Falle von Notwehr, Kriegseinsätzen, Abtreibung, Tötung im Zustand einer psychischen Ausnahmesituation usw. Handelt es sich jeweils um Kriminalität? Oder im Kriegsfall um einen Verdienst, für den man einen Orden erhalten sollte? Oder bei Abtreibung um die legitime Entscheidung einer Frau, die aus persönlichen Gründen kein Kind möchte? Oder bei psychischen Sondersituationen um Fälle für die Psychiatrie und nicht für das Strafrecht? Was zunächst eindeutig erschien, erweist sich nun als gänzlich unklar, da „unsere“ Einigung nur oberflächlich war, und es nicht einmal eine Tiefenebene gibt, auf der „wir“ „uns“ verständigen könnten. Das „Wir“ wurde nur simuliert, indem „wir“ im Strafrecht darüber bestimmten, wer „wir“ sind. Dennoch bleiben „wir“ bei der Rede von Kriminalität stets präsent.

Diese Spezifik gilt nicht nur für das Beispiel der Tötung, sondern insgesamt für Kriminalität: Sie sagt zugleich vieles und (beinahe) nichts aus. Möglich sind nur partikuläre Bestimmungen von Kriminalität, die politisch verhandelt und strafrechtlich verankert, in diesem Sinne hegemonialisiert werden. In den Worten von Laclau und Mouffe handelt es sich bei Kriminalität um einen „leeren Signifikanten“, denn er ist gleichzeitig bedeutungstragend und bedeutungslos, also über- und unterdeterminiert. Kriminalität fungiert als Konsensfiktion, während mit dem Hinweis, etwas sei kriminell, keine Aussage über den Sachverhalt möglich ist (außer, dass er verboten ist, was nur eine Differenz, aber keine Positivität anspricht). So führt z.B. erst die Definition, der Konsum von Kokain, der Diebstahl eines Autos oder das Töten eines anderen Menschen seien kriminell, dazu, ihnen – als Kriminalität – eine scheinbare Gemeinsamkeit zuzusprechen, während sie ansonsten nichts gemeinsam haben. In diesem Sinne ist der Signifikant Kriminalität *unterdeterminiert*, d.h. nicht eindeutig bestimmt. Er ist jedoch

auch *überdeterminiert*, da er zahlreiche partikulare Bedeutungsgehalte über Kriminalität und Nicht-Kriminalität transportiert. Sie lassen ihn zu einem überladenen „Bedeutungsknoten“ (Kunz 2008: 87) werden und statten ihn gleichsam mit zu viel Sinn aus (vgl. Garland 1993: 280f): So sprechen sehr unterschiedliche Professionen, Disziplinen und Institutionen in ihrer spezifischen Art und vor dem Hintergrund ihrer jeweils besonderen Interessen von Kriminalität, und auch in der Politik, im Alltag, in den Massenmedien etc. wird Kriminalität auf vielfältige Art thematisiert.

Laclau und Mouffe (2006: 181) bezeichnen eine Überdeterminierung deshalb als Bildung eines Verdichtungspunktes, der „zum Brennpunkt einer Vielzahl totalisierender Effekte“ wird. Der durch Überdeterminierung gebildete leere Signifikant wird durch diese Verdichtung stabilisiert, Prozesse der Unterdetermination höhlen diese Stabilität jedoch aus. Hegemonien bleiben brüchig. Ob (und in welcher) Form Abtreibung verboten, der Konsum von Kokain nicht doch tolerierbar, Diebstahl nicht eher eine Ordnungswidrigkeit als Kriminalität darstellt – all diese und weitere Fragen bleiben strittig. Kriminalität muss jeweils als sinntragender Signifikant justiert werden, indem Konsensbildungen vorangetrieben und heterogene Positionen äquivalent gemacht werden. Kann also der Kriminalitätsdiskurs einerseits nicht still gestellt oder geschlossen werden, so dass sich Kriminalität als grundsätzlich kontingent erweist, so ermöglicht es die Entleerung des Signifikanten der Kriminalität andererseits, dass sich die unterschiedlichsten Akteure und Institutionen mit ihren Vorstellungen und Interessen unter seinem Dach versammeln können.

Man kann diese Praxis der Äquivalenzbildung „Kriminalpolitik“ nennen. Sie hat damit zu ringen, dass Konflikte hinsichtlich des Umgangs mit Kriminalität nicht fixiert werden können. Im Rahmen von Kriminalpolitik wird darüber entschieden, wie Kriminalität definiert wird, welche Ressourcen bereitstehen und welche Umgangs- und Verfahrensweisen mit ‚Kriminellen‘ institutionalisiert werden. Der implizite Referenzpunkt dieser Konflikte und Debatten bleiben „wir“ als fiktive Größe, die im Strafrecht adressiert wird, ohne sich faktisch konstituieren zu können. Der entsprechende Konflikt ist „der eigentliche Modus der Politik“ (Nonhoff 2007a: 11f). Nicht nur die Definition von Kriminalität, sondern auch die – formelle oder informelle – Anwendung entsprechender Labels ist politisch, da mit den Etiketten Vorschriften verknüpft sind, wer „wir“ sind – und wer nicht, oder gerade noch, zu „uns“ gehört.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Die Unterscheidung von „Politik“ und „Politischem“ kann hier nicht näher ausgeführt werden (vgl. hierzu im Näheren Bedorf/Röttgers 2010; Marchart 2010).

Wie sich diese diskursiven Kämpfe historisch jeweils gestalten und entwickeln, welche Dynamiken sie entfalten, welche diskursiven Positionen zum Tragen und welche diskursiven Strategien jeweils zur Anwendung kommen, welche Hegemonie stabilisierenden oder auch destabilisierenden Wirkungen sie entfalten usw., dies alles sind Fragen, die empirisch zu analysieren sind.

## **2.2 Die „Herstellung“ von Kriminalität: Ein Beispiel**

Da Kriminalität als hegemoniale kulturelle Praxis instabil ist, müssen ihr permanent Bedeutungen eingeschrieben werden. Dies erklärt die hohe Relevanz von symbolischer Politik, Metaphern und Überzeugungsarbeit, durch die sich Kriminalpolitik und insgesamt die Rede von Kriminalität auszeichnen (vgl. Garland 1993; Watts et al. 2008: 107ff). Wir können an dieser Stelle nicht die Debatte um ein „symbolisches Strafrecht“ rekonstruieren (z.B. Hassemer 1989; Röhl 2010; Sack 2011), weisen allerdings auf die prinzipielle symbolische Verfasstheit kriminalpolitischer Diskurse hin. Sie verbindet sich mit einem hohen „Rechtfertigungsbedarf kollektiv verbindlicher Entscheidungen“ (Hiebaum 2012: 254). Kriminalpolitik muss in besonderer Weise öffentlich plausibel gemacht werden, da sie strittig ist, da mit dem Strafrecht nachhaltig in das Leben von Menschen eingegriffen werden kann und da angesichts des (weitgehenden) staatlichen Gewaltmonopols im Kontext des Strafrechts stets (auch) über die Legitimität politischer Instanzen und Personen verhandelt wird (vgl. im Einzelnen Lange 2008).

Betrachten wir die Füllung bzw. Re-Justierung des leeren Signifikanten „Kriminalität“ am Beispiel der jüngst politisch kontrovers geführten Debatte um den – bereits begrifflich hochgradig symbolisch aufgeladenen – „Warnschussarrest“ (vgl. auch Dollinger 2012).<sup>9</sup> Aus kriminologischer Sicht wurde der Ausbau des Arrests weitgehend konsensuell als „Irrweg“ (Kreuzer 2012: 2) beschrieben. Hohe Rückfallquoten des Arrests und das Problem, dass die

---

<sup>9</sup> Der so genannte „Warnschussarrest“ umfasst die Möglichkeit, Jugendarrest mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zu verbinden. Ziel der im September 2012 nach dem Bundestag auch vom Bundesrat beschlossenen Gesetzesänderung soll es sein, einem jugendlichen Straftäter „das Unrecht und die Konsequenzen des Fehlverhaltens nachdrücklich [zu; d.A.] verdeutlichen und einen gegebenenfalls erforderlichen Impuls zur Verhaltensänderung [zu; d.A.] setzen“ (BT-Drucksache 2012: 7). Die Idee des Warnschussarrests besitzt eine längere Geschichte: Erstmals „wurde ein solcher Arrest (...) im Referentenentwurf zum 1. JGG-Änderungsgesetz 1983 vorgesehen“ (Kreuzer 2012: 1). Wenngleich sie seitdem mehrfach im politischen Diskurs verhandelt wurde, kam es jedoch bis zum Jahr 2012 nicht zu einer entsprechenden Gesetzesänderung.

Ausgestaltung der in einer totalen Institution zu verbringenden Arrestzeit kaum plausibel als „erzieherisch“ bezeichnet werden kann, erschweren es erheblich, den Arrest mit dem Erziehungsgedanken bzw. der Vermeidung von Rückfällen (gem. § 2 Abs. 1 JGG) in Einklang zu bringen. Strafverschärfungen, wie sie der Warnschussarrest mit sich bringt, gelten z.B. in weiten Teilen der Wissenschaft als nicht produktiv zur Resozialisierung Jugendlicher (vgl. Heinz 2008). Allerdings ist Wissenschaft im Rahmen politischer Debatten nur eine Partei neben anderen. Wenn politische Akteure auf wissenschaftliche Befunde Bezug nehmen, erfolgt dies auf der Grundlage politischer, nicht wissenschaftlicher Interessen (vgl. Graebisch 2011). Daher sind parlamentarische Debatten ein exponierter Ort für die Begründung und Darstellung entsprechender Reformen; die Debatten sind dabei nicht in der Funktion zu sehen, politische Gegner durch Argumente zu überzeugen, sondern richten sich vorrangig an eine breitere Öffentlichkeit (vgl. Wagner 2006). Sie suchen, im Falle der Kriminalpolitik, Deutungen von Kriminalität und bestimmte Formen des Umgangs mit ihr verbindlich zu machen und hierfür in spezifischen Öffentlichkeiten Zustimmung zu mobilisieren. Dies ist, wie beschrieben, durch die Etablierung von Äquivalenzen möglich, indem Positionen durch diskursive Ausschließungen temporär vereinheitlicht werden. Ein kriminalpolitischer Alleingang, der sich von etablierten kriminalpolitischen Traditionen absetzt oder der keine Rücksicht auf die Mobilisierung öffentlicher Zustimmung nimmt, könnte dies nicht leisten. Im Fall des Warnschussarrests war das Resultat ein prekärer Balanceakt, der sowohl eine Strafverschärfung begründen wie auch einen Appell an rationales Handeln und den Erziehungsgedanken umfassen sollte. Eine nicht nur unterschwellige Botschaft der Befürworter des Warnschussarrests verwies auf eine Bedrohung, auf die durch „hartes Durchgreifen“ v.a. gegen „Intensivtäter“ reagiert werden sollte. Die sich dergestalt artikulierenden politischen Akteure traten als Beschützer einer in der Debatte performativ angerufenen Allgemeinheit auf. Aber wer für ein unnachgiebiges Bestrafen von Jugendkriminalität votiert, steht in der Gefahr, sich nicht nur im kriminologischen Fachdiskurs, sondern auch in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zu diskreditieren, zumal diese Öffentlichkeit in Deutschland zumindest nicht insgesamt sehr punitiv gestimmt ist (vgl. Reuband 2011) und zuvor eine politische Wahlkampagne zur Verschärfung des Jugendstrafrechts gescheitert war (vgl. Funke 2008). Zudem kritisierten selbst der Rechtsausschuss des Bundestages, der Ausschuss für Frauen und Jugend sowie der Finanzausschuss die Reform (vgl. BR-Drucksache 2012). Das Risiko, durch Forderungen nach einer Strafverschärfung selbst negativ tangiert zu werden, war demnach nicht gering, aber es ließ sich begrenzen, indem die Strafverschärfung nicht nur als Strafverschärfung kommuniziert wurde, sondern als konsequente Weiterentwicklung des bereits etablierten Erziehungs-

begriffs. Der Titel des Gesetzes lautete entsprechend: „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“. Es wurde darauf insistiert, mit ihm nicht einen Paradigmenwechsel zu unternehmen, sondern im Jugendstrafrecht eine „Lücke“ (BR-Plenarprotokoll 2012: 330) zu füllen. So seien die Reformen, wie ihre Unterstützer mitteilten, zwar hart, aber konsequent, und sie fielen noch moderat aus, da rigidere Maßnahmen möglich gewesen wären (so in BT-Plenarprotokoll 2012: 20943). Gleichwohl konfrontiert die Rechtsänderung nun bestimmte Personen mit umfassenderen Arrestierungsmöglichkeiten.

Da der Erziehungsbegriff des Jugendstrafrechts eine weitgehend unbestimmte „Chiffre darstellt“ (Cornel 2011: 455), sind derartige diskursive Manöver ohne weiteres möglich. „Erziehung“ appelliert an einen verantwortungsvollen, wertorientierten Umgang mit jungen Menschen, die – scheinbar – nicht nur weggeschlossen werden sollen; wer sich um die „Erziehung“ junger Menschen sorgt, stellt sich als Akteur dar, der sowohl die Gesellschaft wie auch die jungen Menschen selbst im Blick hat. Und indem er entsprechend positioniert ist, kann er sehr unterschiedliche Maßnahmen begründen; er kann „Erziehung“ als Gegenwirkung und Disziplinierung wie auch als besorgte Zuwendung auslegen. Befürworter des Warnschussarrests konnten deshalb nicht zu Unrecht betonen, es ginge ihnen nicht um einen „Widerspruch zum Primat des Erziehungsgedankens“ (BR-Plenarprotokoll 2012: 331). Es komme vielmehr auf „der Klaviatur, auf der der Jugendrichter spielen kann, (...) eine Taste hinzu“ (BT-Plenarprotokoll 2012: 20943). Durch diese besonderen Symbolisierungen wird zwar nicht geklärt, was Erziehung im Kontext von Jugendkriminalität tatsächlich ist, aber es wird signalisiert, dass der Sprecher Delinquenz als Erziehungsproblem thematisiert. Er verortet sich damit in der – nachhaltig durch repressive Maßnahmen geprägten (vgl. Peukert 1986; Weyel 2008) – Tradition des deutschen Erziehungs-Jugendstrafrechts. Aktuell, so wird kommuniziert, bedürften jugendliche Delinquente zu ihrer Erziehung nicht nur oder nicht vorrangig wohlwollender Zuwendung, sondern harter Konfrontation durch erweiterte Optionen der Arrestierung. Ordnung soll gesetzt und durchgesetzt werden, wo bisher scheinbar zu nachsichtig agiert worden sei. Die projizierte soziale Ordnung ist damit eine der konfrontativen Ausgrenzung, die zwar hart ist, aber auch Chancen einräumt, solange sich ein Delinquent disziplinieren und abschrecken lässt. Er wird zu einem unter Umständen re-integrationsfähigen Gegner der Gesellschaft, in der ihm die (scheinbar) konformen Erwachsenen in ihrer Bereitschaft gegenüberstehen, mit Warnschüssen auf ihn zu reagieren. Dies sollte insbesondere für „Intensivtäter“ gelten, mit denen, so heißt es, „wir uns befassen“ (BT-Plenarprotokoll 2012: 20943; Hervorhebung d.A.) müssen. Da ein „Intensivtäter“ „uns“ bedroht, scheinen „wir“ ihm *gemeinsam* entgengetreten zu müssen. Indem der Sprechende dies formuliert, projiziert er

eine im Kampf gegen Jugendkriminalität vereinheitlichte Gemeinschaft. In ihr sollen diejenigen umfasst werden, die sowohl an der Erziehung junger Menschen interessiert sind, wie auch diejenigen, denen an einem harten Durchgreifen gegen Jugendkriminalität gelegen ist. Gegenüber einem „Intensivtäter“ werden die jeweils unterschiedlichen diskursiven Positionen äquivalent; kaum jemand könnte gegen die Erziehung junger Delinquenten sein, zumal wenn sie nicht ausschließlich als Repression, sondern als Möglichkeit beschrieben wird, ihnen gegenüber je nach Einzelfall unterschiedlichste Töne anzuschlagen. Im Gegenzug erhält die sich artikulierende diskursive Position die Legitimität zugesprochen, die Ordnung des „Wir“ zu repräsentieren. In der Ausgrenzung des „Intensivtäters“ scheint man sich einig sein, wobei das Beispiel zugleich verdeutlicht, wie prekär diese Inszenierung ist: Sowohl die Fachausschüsse wie auch weite Teile der Kriminologie und die Opposition widersprachen der Einführung eines Warnschussarrests. Es ist nicht besonders schwierig, Statistiken zu nutzen und anderweitige Erziehungsbegriffe in Stellung zu bringen, um die Sinnhaftigkeit des Warnschussarrests zu hinterfragen. Das „Wir“ ist in diesem Fall besonders instabil.

### **2.3 Wie Subjekte „Täter“ werden**

Das eben skizzierte Beispiel zeigt die Fragilität hegemonialisierter Kriminalitätsdiskurse. Die Unmöglichkeit, sie dauerhaft zu fixieren, bedroht sie jedoch nicht grundlegend, sondern sie sichert ihnen im Gegenteil ihr Überleben: Sie können sich auf unterschiedliche Weise neu justieren und verschieben. Das „Wir“ ist gerade in seinen Grenzziehungen gegenüber ‚Kriminellen‘ wandlungsfähig, wie Durkheim (1895/1984) mit Recht konstatiert hatte. Wir können seiner Analyse hinzufügen, dass die Bestrafung eines Delinquenten nicht nur „auf die ehrenwerten Leute“ (Durkheim 1893/1999, 159) wirkt, sondern dass diese Leute als Gemeinschaft angerufen und konstituiert werden, indem Delinquente bestraft und überhaupt von Kriminalität gesprochen wird. Dabei ist der Signifikant „Kriminalität“ dehnbar und flexibel genug, um variable Darstellungen gesellschaftlicher Kohäsion zuzulassen.

Wie werden hegemoniale Projekte trotz ihrer Instabilität reproduziert? Entgegen dem o.g. Fokus auf Äquivalenzbildungen verweist die „klassische“ sozialwissenschaftliche Antwort auf Institutionen und Organisationen. Wir gehen diesem Punkt hier nicht näher nach, sondern stellen nur fest, dass auch sie nicht in der Lage sind, eindeutige Regeln zu formulieren, durch die Kriminalität fest-gestellt bzw. eindeutig bestimmt werden könnte. Die Prekarität dieser Bestimmungsversuche zeigt sich in den zahlreichen Differenzierungen, die in Kriminalitäts-

diskursen zum Tragen kommen, um den Signifikanten „Kriminalität“ zu fixieren und institutionell nutzbar zu machen: So werden Bagatelldelikte von schwerer Kriminalität, Erst- von Rückfalltätern und der Besitz illegalisierter Substanzen zum Eigenkonsum vom Drogenhandel geschieden; kriminelles Handeln aus Absicht wird von Fahrlässigkeit unterschieden usw. Eine breite Fülle entsprechender Differenzierungen vermittelt institutionell und organisational verwendbare Feinjustierungen der Kriminalitätssemantik. Für Zwecke der professionellen Kriminalitätsarbeit ist dies höchst erfolgreich, aber als Signifikant wird „Kriminalität“ dadurch nicht fixiert, denn in der Anwendung von Labels der Kriminalität werden stets neue, emergente Realitäten und Regulierungen geschaffen: Auf den Stufen einer formellen Kriminalisierung wird mit vorausgehenden Sinnzuweisungen gebrochen, und auf jeder Stufe wirken sich je nach organisationalem Umfeld, persönlichen Einstellungen, Besonderheiten einzelner Fälle und weiteren Unwägbarkeiten kontingente Logiken aus, durch die Kriminalität hergestellt wird. Ob in der Organisationsform Gericht oder Polizei: Es kommen jeweils Regeln der Kriminalisierung zum Tragen, die in hohem Maße situationsabhängig sind. Keine Regel kann „vorab alle Einzelheiten ihrer kontextspezifischen Anwendung reglementieren“; die Regelanwendung erfolgt „in situ“ (Kneer 2008: 16). Zwar lassen sich in bestimmtem Maße Regelmäßigkeiten der Anwendung spezifischer Regeln und Entscheidungsroutrinen identifizieren, etwa bezüglich der Unterschiede in der Rechtsanwendung in einzelnen Bundesländern (z.B. Heinz 2012: 552ff). Aber quer zu ihnen liegen Differenzen zwischen einzelnen Organisationen, Personen, Rollen, Zeitpunkten usw. In diesem Sinne illustrieren Institutionen die Dauerhaftigkeit der Rede von Kriminalität, aber sie belegen nicht einen inhaltlich positiv bestimmten Kern von Kriminalität, da sie jeweils in der Rechtsanwendung performativ und situations- und fallabhängig adressiert wird.

Es soll genügen, dies knapp festzuhalten, um auf einen anderen Aspekt der Fortschreibung hegemonialer Kriminalitätsdiskurse hinzuweisen. Wir sprechen damit die in der Kriminologie in hohem Maße umstrittene Frage an, wie Subjekte Täter werden. Auf der Basis unseres diskurstheoretischen Herangehens können wir festhalten: Wenn der Signifikant „Kriminalität“ keine eindeutige inhaltliche Aussage zu treffen vermag, muss dies auch für die Aussage gelten, ein Subjekt sei ein Krimineller oder Täter. Der polyseme Gehalt von Kriminalität und die Unmöglichkeit ihrer hegemonialen Schließung erstrecken sich notwendigerweise auch auf kriminalisierte Subjekte. Ein Täter ist stets auch kein Täter. Auch wenn er näher bestimmt wird – z.B. als Rückfalltäter, Bagatelltäter, Gewalttäter usw. –, wird nicht klar, wer er (oder sie) ist. Die Kategorien bleiben mehrdeutig. Dies kann nicht anders sein, denn ein ‚kriminelles Subjekt‘ ist Teil eines Kriminalitätsdiskurses, der ihm eine spezifische Position zuweist (wie

wir oben festgestellt hatten: jede Kriminalität *ist* Kriminalisierung, d.h. eine diskursive Platzzuweisung). Eine Subjektposition hat dabei „an dem offenen Charakter eines jeden Diskurses teil; infolgedessen können die vielfältigen Positionen nicht gänzlich in einem geschlossenen System von Differenzen fixiert werden“ (Laclau/Mouffe 2006: 153). Durchaus möglich sind allerdings subjektive Erfahrungen, die Subjekte im Rahmen von und in der Auseinandersetzung mit Kriminalität machen (vgl. Dollinger 2010: 173ff; Katz 1988; Lyng 2004). Dabei macht die Rede von einem Subjekt nur Sinn, wenn anerkannt wird, dass es als solches innerhalb eines Systems von Bedeutungszuweisungen situiert ist; ein Subjekt kann nur „im Prozess seiner permanenten kulturellen Produktion“ (Reckwitz 2008: 10) gedacht werden. Da diese Produktion kein Zentrum und keinen eindeutigen Ursprung besitzt, ist sie ein vielschichtiges Unterfangen, das nicht zu eindeutigen Subjektordnungen führt. Im Gegenteil gibt es stets – Extremfälle ausgenommen – Möglichkeiten für Widerstand und Subversion. Obwohl Subjekte innerhalb kultureller Ordnungen konstituiert werden und Zwang zur Durchsetzung hegemonialer Ordnungen deshalb *prima facie* unnötig erscheinen könnte, ist seine Anwendung naheliegend, da Subjekte zwar kulturell konstituiert, aber nicht *per se* uniformiert und diszipliniert sind.

Wir kommen damit zu der Frage nach einer Motivation zu kriminellen Handlungen. Es ist anzuerkennen, dass zwar jedem Subjekt Ordnungen vorgegeben sind, aber Subjekte eine eigensinnige „symbolische Strukturierung der Welt“ (Reckwitz 2006: 139) leisten, d.h. eigenständige Bedeutungszuweisungen und Positionsbestimmungen. Hierzu gehört es, so Reckwitz (ebd.), „normale und anormale Erscheinungen, insbesondere angemessenes und unangemessenes Verhalten anderer und der eigenen Person, entlang entsprechender Schemata“ zu unterscheiden. Oben haben wir gesehen, dass Kriminalitätsdiskurse nicht in der Lage sein können, Konformität herzustellen; Kriminalität wird massenhaft verzeichnet, und erst in der Anwendung entsprechender Kodierungen wird festgelegt, welches Verhalten entschuldigbar, tolerierbar, sanktionswürdig usw. ist. Die Annahme, durch die Differenzierung von Kriminalität und Nicht-Kriminalität würde eine für Subjekte verbindliche und handlungsleitende Normierung geleistet, übersieht die Polysemie und Kontextabhängigkeit der betreffenden Signifikanten. Es gilt sogar eher das Gegenteil: Die Differenzierung von Nicht-/Kriminalität stellt eine kulturelle Kodierung bereit, die von Subjekten für die Selbst-Positionierung genutzt werden kann. Hess und Scheerer (1997: 118) hatten deshalb mit Recht festgehalten, dass „Individuen durchaus eine eigene Motivation entwickeln können, vorsätzlich Strafgesetze zu übertreten“ (s.a. Hess/Scheerer 2011). Hayward und Young (2012: 124) sprechen im Rahmen der Cultural Criminology von einer „*notion of agency*“ als Aufforderung, in der Kriminologie die breite

Erfahrungsvielfalt von Subjekten im Kontext von Kriminalität als komplexer Sinnbezug ernst zu nehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass dies sich nur auf Handlungen beziehen kann, die bewusst als kriminell wahrgenommen werden (in diesem Fall von den sich selbst als Täter erfahrenden Subjekten). Wenn eine Person eine Handlung zeigt, die – aus wessen Sicht auch immer – kriminell sein könnte, ohne dass sie irgendwer als kriminell identifiziert, so macht es keinen Sinn, von Kriminalität zu sprechen. Zwar können Subjekte ihren Handlungen diese Qualität zuschreiben, aber diese subjektive Zuschreibung hat nicht unbedingt etwas mit der Qualität zu tun, die z.B. Staatsanwälte oder Richter der in Frage stehenden Handlung zuweisen. Einigkeit zwischen den Beteiligten ist möglich, aber für den Fortgang eines Kriminalisierungsprozesses nicht unbedingt von Bedeutung, da in seinem Rahmen Neujustierungen von Bedeutungen vorgenommen werden und eine „Wahrheit“ des Subjekts fest-geschrieben werden soll (vgl. entsprechend Albrecht 2010: 198ff). Zuschreibungen von Motiven, Kategorisierungen von Deliktarten usw. bekommen Subjekte im Rahmen einer formellen Kriminalisierung mitgeliefert, und zwar weitgehend unabhängig davon, was sie sich selbst denken mögen. Diese Zuschreibungen beanspruchen auch dann Gültigkeit, wenn sich ein Subjekt nicht oder auf eine andere Weise als kriminell definiert.

Wenn ein Subjekt einer eigenen Handlung die Qualität attestiert, kriminell zu sein, hat dies mit dem strafrechtlichen Denken und Handeln nicht per se etwas gemeinsam. So kann ein Subjekt diese Qualitätszuschreibung z.B. nutzen, um durch einen transgressiven Akt zu demonstrieren, dass es eigensinnig und souverän mit dem Risiko einer formellen Kriminalisierung umgeht. Ein Richter würde eine entsprechende Handlung jedoch voraussichtlich nicht als Akt von Eigenständigkeit, sondern z.B. als mutwillige und sanktionsbedürftige Regelverletzung interpretieren. Kriminalität verweist damit auf die dauerhafte Auseinandersetzung um die Bedeutung, Umdeutung und Bedeutungsfixierung von Grenzsetzungen und -überschreitungen (vgl. Ferrell et al. 2008). Dabei macht die Transgression der durch Kriminalität/Nicht-Kriminalität gezogenen Differenzlinie erneut bewusst, dass Kriminalitätsdeutungen nicht fixiert werden können. Selbst die bloße Rede von Kriminalität hält die Begehung von kriminellen Handlungen als Möglichkeit einer Transgression bewusst und kann zu ihnen motivieren, so dass entsprechende hegemoniale Projekte „desavouiert und auf diese Weise die Partikularität des angeblich Universellen offenbart“ (Moebius 2009: 159f) werden.

Indem Subjekte – v.a. massenmedial vermittelte – Kriminalitätsdeutungen in ihrem Sinne verwenden, unterlaufen sie die programmatische Intention, durch Kriminalpolitik Kriminalität zu verhindern. Gleichzeitig aber – und dies verweist auf die Konstitution von Subjektivität als

Mittel zur Reproduktion von Kriminalitätsdiskursen – beglaubigen sie durch ihre Transgression die (scheinbare) Faktizität von Kriminalität: Indem Subjekte anerkennen, dass Kriminalität eine auch für sie selbst relevante Kodierung symbolischer Sinnzuweisung ist, besitzt Kriminalpolitik in den Subjekten selbst einen zentralen, möglicherweise ihren wichtigsten Ankerpunkt: Wenn Subjekte sich als ‚Kriminelle‘ definieren und erleben, warum sollte es dann Sinn ergeben, die Kategorie Kriminalität in Zweifel zu ziehen? Schließlich leisten Subjekte selbst deren *Dekonstruktion*, indem sie die Kategorie für sich in Anspruch nehmen, sie umwandeln und in transgressiven Akten nutzen (sie damit *destruieren*), sie zugleich aber auch *konstruieren*, da sie sie als handlungsleitende Orientierung verwenden. So wissen bspw. Konsumenten illegalisierter Substanzen meist, dass der Konsum verboten ist. Durch den Konsum machen sie eigene, in der Regel interpersonell eingebettete Erfahrungen mit den betreffenden Substanzen. Indem sie sich von den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen distanzieren, stützen sie jedoch – z.B. indem sie von einem besonderen Reiz des Verbotenen ausgehen, den Konsum verheimlichen, sich selbst als Drogenkonsument identifizieren usw. – die Inkriminierung. Subversionen geben hegemonialen Projekten dadurch die Möglichkeit, sich neu zu justieren, da die Bedeutung von Kriminalität stets verschoben und neu orientiert wird. Dies geschieht in kriminalpolitischen Debatten, in der institutionellen Rechtsanwendung wie auch durch transgressive Akte. Subversion und Hegemonie widersprechen sich folglich nicht, sondern bedingen sich wechselseitig.

### **3. Fazit**

Mit unserer Skizze einer allgemeinen Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis suchen wir einen Zugang zur Frage nach dem Wesen von Kriminalität, der konsequent analytisch vorgeht: Insoweit wir Kriminalität als Setzung und Prozessierung einer Differenz diskutieren, besitzt die skizzierte Theorie Gültigkeit unabhängig von spezifischen (historischen) gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Kontexten, und trägt so der Kontingenz sowohl der Differenz von Kriminalität und Nichtkriminalität als auch von Gesellschaft Rechnung. Kriminalität ist nicht alternativlos gegeben und sie kann nicht eindeutig bestimmt werden. Vielmehr bleibt die Bedeutung von Kriminalität stets polysem, da die Differenz zu „Nicht-Kriminalität“ keinen eindeutigen Bezugspunkt aufweist und damit auch nicht eindeutig oder letztgültig begründet werden kann. Die Aussage, eine Handlung sei kriminell, leistet demnach keine klare Bestimmung einer Realität. Stattdessen ergibt sie nur „Sinn“ in

Bezug auf diskursive Positionen, von denen aus – in spezifischer und partikularer Art und Weise – von Kriminalität gesprochen wird und die sich durch die Rede von Kriminalität als allgemein gültige Sicht „der“ Gesellschaft und ihrer legitimen Ordnung zu behaupten suchen. In diesem Sinne ist Kriminalität nicht nur eine kulturelle, sondern spezifischer eine politische Praxis: Mit ihr verbindet sich der Versuch, diskursive Positionen zu hegemonialisieren, indem ‚Kriminelle‘ – mindestens potentiell und häufig auch faktisch – ausgegrenzt werden, während im Gegenzug gleichzeitig eine sich als konform gebende Position gefestigt und universalisiert werden soll.

Was leistet diese Bestimmung einer Nicht-Bestimmbarkeit? Sie zeigt, wie trivial und zugleich voraussetzungsvoll es ist, von Kriminalität zu sprechen. Es handelt sich um eine Trivialität, da Kriminalität (fast) nichts bedeutet, und damit ist die Rede von Kriminalität zu voraussetzungsvoll, denn sie unterstellt einen unmöglichen Konsens bezüglich der Frage, wie soziale Ordnung konstituiert werden soll. Auch wenn Kontingenz auf diese Weise gewissermaßen zum eigentlichen „element of crime“ wird, bedeutet dies keineswegs einen Relevanzverlust, geschweige denn das Ende der Kriminologie. Im Gegenteil eröffnet sich ein umfangreiches und vielschichtiges empirisches Forschungsfeld. Hinweise in dieser Richtung geben z.B. Singelstein und Ostermeier (2013) in Bezug auf eine „wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie“: Es werden Fragen der Art aufgeworfen, „wie gesellschaftliche Wissensordnungen über Kriminalität und Abweichung beschaffen sind, sich konstituieren, auswirken und wandeln“ (ebd.: 483), sich in entsprechende Praktiken übersetzen, in konkreten Kriminalisierungsprozessen zur Anwendung kommen usw. Angesichts der handfesten Folgen von Kriminalisierungen und der ranghohen Interessen, die sich mit ihnen verbinden, dürfte eine Analyse dieser Zusammenhänge nicht unwichtig sein.

## **Literatur**

Albrecht, P.-A. (2010): Kriminologie. 4. Aufl. München.

Althoff, M./Leppelt, M. (1995): „Kriminalität“ – eine diskursive Praxis. Münster.

Beckett, K. (1997): Making crime pay. New York.

Bedorf, T./Röttgers, K. (Hg.) (2010): Das Politische und die Politik. Berlin.

Bogner, A. (2012): Gesellschaftsdiagnosen. Weinheim.

BT-Drucksache 350/1/12 (2012): Empfehlungen der Ausschüsse. Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten.

- [http://www.bundesrat.de/cln\\_350/nn\\_8396/SharedDocs/Drucksachen/2012/0301-400/350-1-12,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/350-1-12.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_350/nn_8396/SharedDocs/Drucksachen/2012/0301-400/350-1-12,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/350-1-12.pdf) (letzter Seitenaufruf am 10.05.2013)
- BR-Plenarprotokoll 899 (2012): Bundesrat. Stenographischer Bericht. 899. Sitzung. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/899.pdf> (letzter Seitenaufruf am 10.05.2013)
- BT-Drucksache 17/9389 (2012): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709389.pdf> (letzter Seitenaufruf am 10.05.2013)
- BT-Plenarprotokoll 17/176 (2012): Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht. 176. Sitzung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17176.pdf> (letzter Seitenaufruf am 10.05.2013)
- Boogaart, H.d.v./Seus, L. (1991): Radikale Kriminologie. Pfaffenweiler.
- Brown, S.E./Esbensen, F.-A./Geis, G. (2010): Criminology. 7. Aufl. New Providence, NJ.
- Butler, J./Laclau, E./Zizek, S. (Hg.) (2000): Contingency, hegemony, universality. London.
- Cornel, H. (2011): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. 2. Aufl. Wiesbaden, S. 455-473.
- Cremer-Schäfer, H./Steinert, H. (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster.
- Critchley, S.J./Marchart, O. (Hg.) (2004): Laclau. A critical reader. London/New York.
- Derrida, J. (1983): Grammatologie. Frankfurt a.M.
- Dollinger, B. (2010): Jugendkriminalität als Kulturkonflikt. Wiesbaden.
- Dollinger, B. (2012): Das Risiko politischer Steuerung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. 62. Jg., S. 28-34.
- Durkheim, E. (1893/1999): Über soziale Arbeitsteilung. 3. Aufl. Frankfurt a.M.
- Durkheim, E. (1895/1984): Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt a.M.
- Dzudzek, I./Kunze, C./Wullweber, J. (Hg.) (2012): Diskurs und Hegemonie. Bielefeld.
- Ferrell, J. (2007): For a ruthless cultural criticism of everything existing, in: Crime, Media, Culture. 3. Jg., S. 91-100.
- Ferrell, J./Hayward, K.J./Young, J. (2008): Cultural criminology. London.
- Fleck, L. (1980): Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Frankfurt a.M.

- Foucault, M. (1998): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 12. Aufl. Frankfurt a.M.
- Funke, H. (2008): Vom Landesvater zum Polarisierer. Eine Nachlese der Landtagswahlergebnisse in Hessen 2008, in: Brumlik, M./Amos, S.K. (Hg.): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend? Weinheim. S. 18-40.
- Garland, D. (1993): Punishment and modern society. Chicago.
- Garofalo, R. (1885/1968): Criminology. Montclair, N.J.
- Gottfredson, M.R./Hirschi, T. (1990): A general theory of crime. Stanford, Calif.
- Graebisch, C. (2011): What works? – Nothing works? – Who cares? „Evidence-based Criminal Policy“ und die Realität der Jugendkriminalpolitik, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. 2. Aufl. Wiesbaden. S. 137-147.
- Hassemer, W. (1989): Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht. 9. Jg., S. 553-559.
- Hayward, K./Young, J. (2012): Cultural criminology, in: Maguire, M./Morgan, R./Reiner, R. (Hg.): The Oxford handbook of criminology. 5. Aufl. Oxford. S. 113-137.
- Heinz, W. (2008): Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!?, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 19. Jg., S. 60-68.
- Heinz, W. (2012): Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege, in: DVJJ (Hg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Mönchengladbach. S. 513-562.
- Hess, H./Scheerer, S. (2011): Radikale Langeweile, in: H. Peters/M. Dellwing (Hg.): Langweiliges Verbrechen. Wiesbaden. S. 27-46.
- Hess, H./Scheerer, S. (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: Kriminologisches Journal. 29. Jg., S. 83-155.
- Hess, H./Scheerer, S. (2004): Theorie der Kriminalität, in: Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hg.): Soziologie der Kriminalität. Wiesbaden. S. 69-92.
- Hiebaum, C. (2012): Symbolische (Rechts-)Politik. in: Kriminologisches Journal. 44. Jg., S. 253-263.
- Katz, J. (1988): Seductions of crime. New York.
- Kneer, G. (2008): Institution/Organisation. Über die Paradoxie des Organisierens, in: Moebius, S./Reckwitz, A. (Hg.): Poststrukturalistische Sozialwissenschaften. Frankfurt/M. S. 124-140.
- Kreuzer, A. (2012): Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Er-

- weiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten.  
[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/22\\_Erw\\_\\_jue  
 ndger\\_\\_Handlungsmgl\\_/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kreuzer.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/22_Erw__jue<br/>
  ndger__Handlungsmgl_/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kreuzer.pdf) (letzter Seiten-  
 aufruf am 10.05.2013)
- Kunz, K.-L. (2008): Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Wiesbaden.
- Kunz, K.-L. (2011): Kriminologie. 6. Aufl. Bern.
- Laclau, E. (2005): On populist reason. London.
- Laclau, E./Mouffe, C. (2006): Hegemonie und radikale Demokratie. 3. Aufl. Wien.
- Laclau, E. (2007a): Emanzipation und Differenz. 2. Aufl. Wien.
- Laclau, E. (2007b): Ideologie und Post-Marxismus, in: Nonhoff, M. (Hg.): Diskurs - radikale  
 Demokratie - Hegemonie. Bielefeld. S. 25-39.
- Lamnek, S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II. 3. Aufl. Paderborn.
- Lange, H.-J. (Hg.) (2008): Kriminalpolitik. Wiesbaden.
- Latour, B. (2007): Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Frankfurt a.M.
- Lilly, J.R./Cullen, F.T./Ball, R.A. (2011): Criminological theory. 5. Aufl. Thousand Oaks,  
 Calif.
- Luhmann, N. (1990): Paradigm lost: Über die ethische Reflexion der Moral. Frankfurt a.M.
- Lyng, S. (2004): Crime, edgework and corporeal transaction, in: Theoretical Criminology. 8.  
 Jg., S. 359-375.
- Marchart, O. (2010): Die politische Differenz. Berlin.
- Moebius, S. (2009): Kultur. Bielefeld.
- Moebius, S./Gertenbach, L. (2008): Kritische Totalität oder das Ende der Gesellschaft?, in:  
 Rehberg K.-S. (Hg.): Die Natur der Gesellschaft. Frankfurt a.M. S. 4130-4137.
- Moebius, S./Reckwitz, A. (Hg.) (2008): Poststrukturalistische Sozialwissenschaften. Frankfurt  
 a.M.
- Muncie, J. (2009): Youth and crime. 3. Aufl. London.
- Nonhoff, M. (2007a): Diskurs, radikale Demokratie, Hegemonie – Einleitung, in: Nonhoff,  
 M. (Hg.): Diskurs – radikale Demokratie – Hegemonie. Bielefeld. S. 7-23.
- Nonhoff, M. (Hg.) (2007b): Diskurs - radikale Demokratie - Hegemonie. Bielefeld.
- Peters, H. (2012): Potenziale und Perspektiven der Etikettierungstheorie, in: Schimpf,  
 E./Stehr, J. (Hg.): Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden. S. 217-230.
- Peukert, D.J.K. (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen  
 Jugendfürsorge 1878 bis 1932. Köln.
- Pfohl, S. (1994): Images of deviance and social control. 2. Aufl. New York.

- Reckwitz, A. (2006): Die Transformation der Kulturtheorien. 2. Aufl. Weilerswist.
- Reckwitz, A. (2008): *Subjekt*. Bielefeld.
- Reuband, K.-H. (2011): Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern. Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. 2. Aufl. Wiesbaden. S. 507-531.
- Röhl, K.F. (2010): Die Macht der Symbole, in: Cottier, M./Estermann, J./Wrase, M. (Hg.): *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden. S. 267-299.
- Sack, F. (2011): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. 2. Aufl. Wiesbaden. S. 63-89.
- Schimank, U./Volkmann, U. (Hg.) (2000): *Soziologische Gegenwartsdiagnosen*. Opladen.
- Schumann, K.F. (1974): Gegenstand und Erkenntnisinteresse einer konflikttheoretischen Kriminologie, in: *Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK)* (Hg.): *Kritische Kriminologie*. München. S. 69-84.
- Silbey, S.S. (2005): After Legal Consciousness, in: *Annual Review of Law and Social Science*. 1. Jg., S. 323-368.
- Singelstein, T./Ostermeier, L. (2013): Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie, in: Keller, R./Truschkat, I. (Hg.): *Methodologie und Praxis der wissenssoziologischen Diskursanalyse*. Wiesbaden. S. 481-496.
- Stäheli, U. (2000): *Poststrukturalistische Soziologien*. Bielefeld.
- Young, J. (2003): Merton with energy, Katz with structure: The sociology of vindictiveness and the criminology of transgression, in: *Theoretical Criminology*. 7. Jg., S. 389-414.
- Wagner, W. (2006): Qualitative Inhaltsanalyse: Die soziale Konstruktion sicherheitspolitischer Interessen in Deutschland und Großbritannien, in: Siedschlag, A. (Hg.): *Methoden der sicherheitspolitischen Analyse*. Wiesbaden. S. 169-188.
- Watts, R./Bessant, J./Hil, R. (2008): *International criminology*. London.
- Weyel, F.H. (2008): Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*. 19. Jg., S. 132-136.
- Woolgar, S./Pawluch, D. (1985): Ontological gerrymandering: the anatomy of social problems explanations, in: *Social Problems*. 32. Jg., S. 214-227.
- Wullweber, J. (2012): Konturen eines politischen Analyserahmens - Hegemonie, Diskurs und Antagonismus, in: Dzudzek, I./Kunze, C./Wullweber, J. (Hg.): *Diskurs und Hegemonie*. Bielefeld. S. 29-58.